

## **Tourismusgesetz**

vom 26. November 1995 (Stand 1. Februar 2023)

---

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 1994<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmung**

(1.)

*Art. 1            Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a) die Tourismusförderung durch den Staat;
- b) die Finanzierung der Tourismusförderung.

### **II. Unterstützung von Tourismusorganisationen durch den Staat**

(2.)

#### **1. Staatsbeiträge**

(2.1.)

*Art. 2            Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Staat gewährt Tourismusorganisationen mit wenigstens regionaler Bedeutung Beiträge für Leistungen im Tourismusmarketing.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden hauptsächlich zur Förderung des Aufenthaltstourismus unter Berücksichtigung der Interessen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt verwendet.

---

1 ABl 1994, 2476.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 11. Mai 1995; nach unbenützter Referendumsfrist und nach der Annahme des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) in der Volksabstimmung rechtsgültig geworden am 26. November 1995; in Vollzug ab 1. April 1996.

Art. 3      *Form*  
a) *Vereinbarung*

<sup>1</sup> Staatsbeiträge für Leistungen im Tourismusmarketing werden durch Vereinbarung gewährt, wenn ein Leistungsauftrag festgelegt wird.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag umschreibt insbesondere:

- a) die tourismuspolitischen Rahmenbedingungen;
- b) Ziele und Aufgaben der Tourismusförderung;
- c) Organisation und Finanzierung des Beitragsempfängers;
- d) die Beitragsvoraussetzungen, insbesondere:
  - 1. die Grundsätze der Leistungserstellung;
  - 2. die finanziellen Leistungen Dritter;
  - 3. die Vertretung des Staates in den Organen des Empfängers.

Art. 4      *b) Verfügung*

<sup>1</sup> Staatsbeiträge werden durch Verfügung gewährt:

- a) für Vorhaben der Marktbearbeitung und der Distribution;
- b) für Leistungen im Tourismusmarketing, wenn kein Leistungsauftrag festgelegt werden kann.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 5      *Höhe*

<sup>1</sup> Die Höhe der Staatsbeiträge wird nach Umfang und Bedeutung der Leistungen bemessen.

**2. Finanzierung**

(2.2.)

Art. 6      *Beherbergungsabgabe*  
a) *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Beherberger entrichtet für das entgeltliche Beherbergen von Gästen für eine Dauer von weniger als sechs Monaten eine Beherbergungsabgabe.

<sup>2</sup> Als Beherbergen gilt das Überlassen insbesondere von:

- a) Zimmern und Wohnungen in Hotel- und in Kurbetrieben;
- b) Schlafstellen in Jugendherbergen;
- c) Standplätzen auf Zelt- und Wohnwagenplätzen;
- d) Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und Schlafstellen in Gruppenunterkünften in politischen Gemeinden mit erheblicher touristischer Bedeutung. Die Regierung bestimmt die politischen Gemeinden durch Verordnung.

*Art. 7            b) Bemessung*

<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage sind die vorhandenen Betten, Schlafstellen und Standplätze. Sie gelten als Bemessungseinheiten.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 100.– je Jahr und Einheit. Sie wird nach der Beherbergungsform abgestuft.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

*Art. 8            Gastwirtschaftsabgabe  
                    a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Inhaber eines Patentes für einen gastgewerblichen Betrieb entrichtet eine Gastwirtschaftsabgabe.

*Art. 9            b) Bemessung*

<sup>1</sup> Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Sitzplätze.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 600.– je Jahr und Betrieb. Sie wird nach der Bedeutung des Tourismus für die politische Gemeinde abgestuft.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

*Art. 10          Tourismusrechnung*

<sup>1</sup> Der Staat führt eine Tourismusrechnung als Spezialfinanzierung.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Er leistet im Jahr 2023 eine Einmaleinlage in die Tourismusrechnung aus dem besonderen Eigenkapital in der Höhe von Fr. 2'200'000.–.\*

*Art. 11          Gemeinsame Bestimmungen  
                    a) Verwendung*

<sup>1</sup> Die Erträge der Beherbergungs- und der Gastwirtschaftsabgabe werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Sie decken zusammen mit dem Ertrag nach Art. 6 des Gesetzes über die Kursaalabgabe vom 21. Juni 2001<sup>4</sup> die Aufwendungen des Staates für den Vollzug dieses Gesetzes.\*

*Art. 12          b) Abgabesatz*

<sup>1</sup> Die Abgabesätze werden wenigstens ein Jahr im voraus festgesetzt.

---

<sup>3</sup> Siehe Art. 51StVG, sGS 140.1.

<sup>4</sup> sGS 816.1.

## 575.1

### Art. 13      *c) Veranlagung und Bezug*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde veranlagt und bezieht die Abgaben jährlich.

<sup>2</sup> Sie kann Veranlagung und Bezug Dritten übertragen.

### 3. Zuständigkeit

(2.3.)

### Art. 14      *Regierung*

<sup>1</sup> Die Regierung setzt fest:

- a) Staatsbeiträge;
- b) Abgabesätze.

<sup>2</sup> Sie kann die Befugnis zur Festsetzung der Staatsbeiträge durch Verordnung dem zuständigen Departement<sup>5</sup> übertragen.

### Art. 15      *Zuständige Stelle des Staates*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Staates überwacht die Verwendung der Staatsbeiträge.

## III. Finanzierung der Tourismusförderung der politischen Gemeinden

(3.)

### Art. 16      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Tourismusabgaben erheben von:

- a) Gästen;
- b) Nutzniessern des Tourismus.

<sup>2</sup> Tourismusabgaben werden im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen verwendet. Tourismusabgaben von Gästen dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

### Art. 17      *Reglement*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere:

- a) Abgabepflicht;
- b) Bemessungsgrundlage und Abgabesatz;
- c) Veranlagung;
- d) Bezug;
- e) Verwendung.

<sup>2</sup> ...\*

---

<sup>5</sup> Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 lit. d GeschR, sGS 141.3.

*Art. 18 Übertragung von Aufgaben*

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann Veranlagung, Bezug und Verwendung der Tourismusabgaben Dritten übertragen.

*Art. 19 Grenzüberschreitende Tourismusgebiete*

<sup>1</sup> Politische Gemeinden mit zusammenhängenden Tourismusgebieten stimmen ihre Reglemente aufeinander ab.

<sup>2</sup> Die Regierung kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Erhebung von Tourismusabgaben in Gebieten abschliessen, die sich über die Kantonsgrenze erstrecken.

## **IV. Verfahren**

(4.)

*Art. 20 Mitwirkung im Verfahren*

<sup>1</sup> Der Abgabepflichtige wirkt bei der Veranlagung mit und gibt der Veranlagungsbehörde Auskunft. Er gewährt Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

<sup>2</sup> Erfüllt der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung der amtlichen Veranlagung die Mitwirkungspflicht nicht, setzt die politische Gemeinde die Abgabe nach Erfahrungszahlen fest.

*Art. 21 Rückforderung*

<sup>1</sup> Staatsbeiträge werden zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die zurückerstatteten Beiträge werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

*Art. 22 Verjährung*

<sup>1</sup> Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Fälligkeit.

## **V. Schlussbestimmungen**

(5.)

*Art. 23 Strafbestimmung*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird von der politischen Gemeinde mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## 575.1

### Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971<sup>6</sup> wird aufgehoben.

### Art. 25 *Übergangsbestimmungen* *a) Fremdenverkehrsfond*

<sup>1</sup> Die Mittel des Fremdenverkehrsfondes<sup>7</sup> werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann über die Belastung der Tourismusrechnung für die Unterstützung touristischer Ausbauten beschliessen.

### Art. 26 *b) Kurtaxenreglemente*

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden passen Kurtaxenreglemente innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes an.

### Art. 27 *c) Rückforderung von Staatsbeiträgen*

<sup>1</sup> Staatsbeiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, die gestützt auf das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971<sup>8</sup> ausbezahlt worden sind, werden bis zehn Jahre seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes zurückgefordert, wenn:

- a) Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
- b) der Unterhalt vernachlässigt wird;
- c) die Anlage oder die Einrichtung dem Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräussert wird.

<sup>2</sup> Die zurückerstatteten Beiträge werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

### Art. 28 *Rechtsgültigkeit*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird mit dem Gastwirtschaftsgesetz<sup>9</sup> rechtsgültig.<sup>10</sup>

### Art. 29 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.<sup>11</sup>

---

6 nGS 13–70 (sGS 575.1).

7 Art. 10 des Fremdenverkehrsgesetzes, nGS 13–70 (sGS 575.1).

8 nGS 13–70 (sGS 575.1).

9 nGS 31–14 (sGS 553.1).

10 26. November 1995.

11 1. April 1996.

**\* Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

| <b>Bestimmung</b> | <b>Änderungstyp</b> | <b>nGS-Fundstelle</b> | <b>Erlassdatum</b> | <b>Vollzugsbeginn</b> |
|-------------------|---------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| Erlass            | Grunderlass         | 31–15                 | 26.11.1995         | 01.04.1996            |
| Art. 10, Abs. 2   | eingefügt           | 2023-005              | 24.01.2023         | 01.02.2023            |
| Art. 11, Abs. 2   | geändert            | 2023-005              | 24.01.2023         | 01.02.2023            |
| Art. 17, Abs. 2   | aufgehoben          | 2016-094              | 28.06.2016         | 01.01.2017            |

**\* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

| <b>Erlassdatum</b> | <b>Vollzugsbeginn</b> | <b>Bestimmung</b> | <b>Änderungstyp</b> | <b>nGS-Fundstelle</b> |
|--------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|-----------------------|
| 26.11.1995         | 01.04.1996            | Erlass            | Grunderlass         | 31–15                 |
| 28.06.2016         | 01.01.2017            | Art. 17, Abs. 2   | aufgehoben          | 2016-094              |
| 24.01.2023         | 01.02.2023            | Art. 10, Abs. 2   | eingefügt           | 2023-005              |
| 24.01.2023         | 01.02.2023            | Art. 11, Abs. 2   | geändert            | 2023-005              |